

Eckpunkte der Ökoprämie für Neuwagen:

1. **Gesamtvolumen: EUR 45 Mio.**

Die Hälfte dieser Summe ist von der betroffenen Branche aufzubringen. Zielgröße ist, dass 30.000 Fahrzeuge der Schadstoffklassen Euro 0 und Euro 1 durch umweltfreundliche Neuwagen mit mindestens Euro 4-Standard ersetzt werden. Das entspricht rund 10 % der jährlichen Neuzulassungen in Österreich

2. **Höhe der Prämie: EUR 1.500** pro Neuwagen (davon EUR 750 vom Bund)

3. **Stichtag ist der 1. April 2009** für die Erstzulassung des Neuwagens durch den Endkunden. Die Laufzeit der Maßnahme endet am 31.12.2009.

4. **Begünstigtenkreis:** Natürliche Personen (Privatkunden), die zuletzt das Altfahrzeug über die Dauer von mindestens 1 Jahr auf ihren Namen in Österreich zugelassen hatten. Entscheidend ist die Personenidentität zwischen Altfahrzeughalter und dem Zulasser des Neuwagens.

5. **Altwagen: mindestens 13 Jahre alter fahrtauglicher Pkw** (damit ausgeschlossen "Unfallwracks"), d.h. die Erstzulassung des Fahrzeugs muss vor dem 1. Januar 1996 stattgefunden haben (Schadstoffklassen Euro 0 und Euro 1).

6. **Neufahrzeug:** PKW (nach dem Kraftfahrgesetz), das zum ersten Mal und in Österreich auf den private Endkunden zugelassen wird und **mindestens die Euro 4 Norm** erfüllt.

7. **Verschrottung: Verwertungsnachweis im Zeitraum von 1.4. bis 31.12.2009 durch Shredderanlage** gemäß der österreichischen Altfahrzeugverordnung.

8. **Notwendige Dokumente:**

- Original des Verschrottungsnachweises durch eine Shredderanlage
- Nachweis der Zulassung des Alt- und des Neufahrzeugs auf den Endkunden (von der Zulassungsstelle)

9. **Verfahren:**

Folgendes Vorgehen erlaubt ermöglicht eine möglichst unbürokratische und nicht betrugsanfällige Abwicklung:

- Der Händler kalkuliert den Preis für den Neuwagen ohne Berücksichtigung der Verschrottungsprämie, übernimmt das Altfahrzeug zur Verschrottung, die durch einen Verschrottungsnachweis zu belegen ist.

- Die Zulassungsstelle erteilt im Zuge der Ab- bzw. Anmeldung des Fahrzeugs und unter Einsichtnahme in die Genehmigungsdatenbank eine Bestätigung über die für die Inanspruchnahme der Ökoprämie relevanten Fristen (Datum der Erstzulassung und Datum der Anmeldung auf den Begünstigten)
- Im Zuge der Abholung des Neufahrzeugs beim Händler beantragt dieser über Finanz-Online unter Bekanntgabe der Kontonummer des Käufers und der UID-Nr. des Händlers die Ökoprämie.
- Die Überweisung der Ökoprämie erfolgt in voller Höhe durch das Bundesministerium für Finanzen direkt an den Käufer. Zeitgleich ergeht ein Informationsschreiben des BMWA/BMF/Autobranche an den Käufer.
- Die Rückverrechnung mit Importeur/Händler erfolgt über das BMF monatlich.

10. Missbrauchsvorkehrungen: Bereits derzeit müssen Shredderanlagen die erfolgte Verwertung von Altfahrzeugen regelmäßig und für jedes übernommene Altfahrzeug dem BMLFUW melden. Durch die daraus entstehende Kontrollmöglichkeit (Abgleich mit den Meldungen an die Finanzämter via Händler) wird eventuellen Missbräuchen vorgebeugt.

Aufgrund der zumindest mittelbaren beihilfenrechtlichen Relevanz für die Autohändlerbranche ist eine Notifizierung der Ökoprämie für Neuwagen durch die Europäische Kommission notwendig.